

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 2/2009

Sonderparkgenehmigung

Der Landesbehindertenbeirat empfiehlt der Landesregierung, anliegenden Verordnungsentwurf anzuwenden.

Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen;
Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StVO
RdErl. des MLV vom . . 2009 – 35.2-30051

Bezug:

Gem. RdErl. des MWV und MS vom 24.2.1998 – 52-05132 (MBI. LSA S. 594), geändert durch Gem. RdErl. des MWV und MS vom 1.8.2001 – 52-30051 (MBI. LSA S. 733)

I.

Auf Grund von Art. 1 der 45. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734), in Kraft getreten am 9. April 2009, sind Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei den Parkregelungen zu Gunsten behinderter Menschen eingeführt worden. Weitere Einzelheiten sind dazu mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 4. Juni 2009 (BANz. S. 2050; entspr.: VkB1. S. 386), in Kraft getreten am 11. Juni 2009, geregelt worden.

II.

Über das dort Geregelte hinaus können die Straßenverkehrsbehörden zur Vermeidung von gleichwohl möglichen Härtefällen Menschen im Einzelfall Parkerleichterungen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erteilen.

Berechtigte Personen sind:

1. Menschen, die z.B. auf Grund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten an derart starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass sie selbstbestimmt nur noch kürzere Wege zurücklegen können.
Die außergewöhnliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, in der Zeitraum und Umfang anzugeben sind.

2. Personen, die auf Grund ihrer Behinderung zum Ein- und Aussteigen auf das vollständige Öffnen der Türen und somit auf Parkmöglichkeiten von besonderer Breite angewiesen sind. Sie müssen bis zum Inkrafttreten dieses Erlasses bereits im Besitz einer entsprechenden Parkberechtigung gewesen sein. Nach Ablauf etwaiger Befristungen können sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erneut eine Ausnahmegenehmigung erhalten.

3. Über das unter I. Geregelte hinaus kann der dort genannte Personenkreis weitere Parkerleichterungen erhalten.

Den Berechtigten können die Parkerleichterungen nach Abschnitt I VwV zu § 46 StVO (Rn.

118 – 127) erteilt werden. Darüber hinaus kann ihnen die Benutzung von Parkplätzen, die durch Zeichen 314 oder 315 StVO und mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ oder durch entsprechende Bodenmarkierung gekennzeichnet sind (vgl.: Rn. 21 f. VwV zu § 45 StVO), gestattet werden.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der für den Wohnsitz des Betroffenen örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Für den unter II. 1 genannten Personenkreis wird die Ausnahmegenehmigung widerruflich für den in der ärztlichen Bescheinigung angegebenen Zeitraum und Umfang erteilt. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden. Sie gilt für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Die Berechtigung ist durch einen – weißen – Parkausweis entsprechend dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veröffentlichten Muster (VkBf. 2009, 390), ergänzt durch einen Hinweis auf die Geltungsdauer und auf den Geltungsbereich Sachsen-Anhalt, nachzuweisen. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist.

III.

Dieser RdErl. tritt mit heutigem Datum in Kraft. Zugleich tritt der im Bezug genannte Gem. RdErl. außer Kraft.

Zusatz: Die dem Gem. RdErl. des MWV und MS vom 24.2.1998 – 52-05132 (MBf. LSA S. 594) beigefügten Anlagen sind in modifizierter Form, nachdem ein endgültiges Ergebnis erzielt worden ist, diesem Runderlass beizufügen.

Erläuterung (nicht vom Beirat beschlossen, aber diskutiert)

Zum Juni 2009 trat eine Änderung des Bundesrechts zu Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen in Kraft. Sachsen-Anhalt hatte bis dahin verschiedenste Sonderregelungen geschaffen. Danach durften hier auch Menschen mit Behinderungen Parkerleichterungen in Anspruch nehmen, die auf eine weit öffnende Tür angewiesen sind. Ebenfalls war mit der Ausnahmeregelung zur Sonderparkgenehmigung das Nutzen von Behindertenparkplätzen möglich. Diese Regelungen waren besonders sozial und einzigartig in Deutschland. Ohne die im Behindertengleichstellungsgesetz vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung des Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen oder der Gremien der Menschen mit Behinderungen wurde diese Regelung vom Verkehrsministerium mit dem Ziel außer Kraft gesetzt, Menschen mit diesem Unterstützungsbedarf zukünftig auszuschließen und keine Ausnahmeregelungen zur Sonderparkgenehmigung mehr zuzulassen.

Dem Landesbehindertenbeirat wurde nach Intervention des Beauftragten vom Verkehrsministerium ein Verordnungsentwurf vorgelegt, der jedoch mehrheitlich abgelehnt wurde, weil die bisherigen Berechtigten auf der Grundlage von verwaltungsinternen Regelungen schrittweise ihre Ansprüche verlieren würden. Deshalb hat der Beirat gemeinsam mit dem Sozialministerium einen eigenen Entwurf erstellt, nach dem zwar einerseits der bisherige Personenkreis zu einem Stichtag nicht mehr ausgeweitet wird, diese Regelung jedoch Bestandteil der neuen Verordnung ist und Verlängerungen der Sonderparkgenehmigungen bei gleichbleibender Schädigung der Mobilität möglich sind. Insbesondere trägt eine solche Regelung dazu bei, die Mobilität des Personenkreises zu erhalten und eine selbstbestimmte Eigenversorgung soweit möglich zu sichern. Gerade in einem eher ländlich geprägten Bundesland ist der Erhalt selbstbestimmter Mobilität als Alternative zu stationärer Unterbringung besonders hoch zu bewerten.